

06.08.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2700 vom 4. Juli 2019
der Abgeordneten Herbert Strotebeck und Nic Vogel AfD
Drucksache 17/6782

Schmierereien an Autobahnbauwerken in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Sobald ein Autobahnbauwerk in NRW entsteht (z.B. Brücke, Schutzwand), ist es überaus wahrscheinlich, dass es mit großflächigen Schmierereien verunziert wird. Aktuell ist dies zum Beispiel an einer (noch nicht für den Verkehr freigegebenen) Brücke im Dreieck Düsseldorf-Süd, an einer Eisenbahnbrücke über die A542 (Kilometer 4,8) und an einer Schutzwand an der A3 in Richtung Köln bei Leichlingen der Fall. Beinahe wöchentlich kommen an diesen drei Stellen neue Schmierereien hinzu.

Die „Theorie der zerbrochenen Fenster“¹ besagt, dass bei einer eingeschlagenen und nicht kurzfristig ersetzten Fensterscheibe, mittelfristig alle Fensterscheiben eines Hauses eingeschlagen sein werden. Dieser Vandalismus zieht dann langfristig weitere Kriminalität an.

Als Mittel gegen Vandalismus hat sich in anderen Städten und Staaten eine Nulltoleranzstrategie bewährt. Beispielhaft dafür sind New York und Singapur. In Singapur wurden 2015 zwei Deutsche unter anderem zu je neun Monaten Gefängnis verurteilt, nachdem sie einen U-Bahnwagen beschmiert hatten. Die deutsche Presse erklärte: „Der Stadtstaat legt viel Wert auf Disziplin, Ordnung und vor allem Sauberkeit. Vandalismus wird streng geahndet.“²

Anfang 2019 erkundigte sich der AfD-Abgeordnete Christian Loose in einer Kleinen Anfrage nach den Zeitabständen, in welchen eine Sichtung des Autobahnnetzes in Nordrhein-Westfalen zur Erfassung der Graffitis erfolge.³ Die Landesregierung antwortete: „Sichtungen erfolgen im Zuge der turnusmäßigen Streckenkontrolle der Autobahnen zweimal wöchentlich.“ Des Weiteren führte die Landesregierung aus: „Die Reaktionszeit bis zur Beseitigung von Graffitis hängt von den jeweiligen örtlichen Bedingungen ab. Oft ist die Reinigung mit

¹ <https://gedankenwelt.de/die-theorie-des-zerbrochenen-fensters/>

² www.spiegel.de/panorama/justiz/singapur-stockhiebe-fuer-deutsche-graffiti-sprayer-a-1021865.html

³ www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5236.pdf

Datum des Originals: 06.08.2019/Ausgegeben: 09.08.2019

Einschränkungen des fließenden Verkehrs verbunden. Aus diesem Grund werden die Arbeiten dann mit anderen erforderlichen Arbeiten an der Strecke verbunden.“

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 2700 mit Schreiben vom 6. August 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Besprayen von Brücken und Lärmschutzwänden ist ebenso wie die „Vermüllung“ oder der Vandalismus im öffentlichen Raum ein gesellschaftliches Problem, das nicht allein durch Ruf nach staatlicher Abhilfe zu lösen ist. Verbesserungen sind hier nur zu erwarten, wenn eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft derart erfolgt, dass entsprechende Handlungen nicht als Kavaliersdelikte abgetan werden.

1. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung aktuell, um Autobahnbauwerke vor Schmierereien zu schützen?

In Nordrhein-Westfalen gibt es neben der Vielzahl von anderen Bauwerken derzeit alleine rund 10.000 Brücken im Zuständigkeitsbereich von Straßen.NRW. Eine lückenlose Überwachung dieser Bauwerke zur Verhinderung von Schmierereien ist nicht leistbar, auch die Zugänglichkeit von Bauwerken an öffentlichen Verkehrswegen kann in der Regel nicht verhindert werden.

In Einzelfällen werden die Oberflächen mit temporären, semipermanenten oder permanenten Schutzsystemen beschichtet, bei denen eine Entfernung von Verunreinigungen durch Graffiti erleichtert wird. Außerdem wurden vereinzelt geeignete Flächen für die kontrollierte Bemalung durch Künstler oder Jugendgruppen frei gegeben, was eine erneute Übermalung durch Graffiti verhindern soll.

Gemäß dem bundesweit gültigen „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden Bemalungen, die die öffentliche Ordnung stören oder den Verkehrsteilnehmer ablenken, entfernt.

Für die Praxis der Straßenbauverwaltung bedeutet dies, dass Verunreinigungen durch Graffiti entfernt werden, wenn

- sie staats-/verfassungsfeindliche Tatbestände sowie Aufforderungen zu Gewalt- und Straftaten beinhalten,
- die Darstellung oder ihre Aussage als diskriminierend eingestuft wird,
- eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden zu befürchten,
- die Funktion der Oberfläche nicht mehr gegeben oder
- die bauliche Substanz gefährdet ist.

Die Autobahnpolizei ist gemäß § 12 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes für die Gefahrenabwehr sowie Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen) stehen, zuständig. Gleichwohl schreiten die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Autobahnpolizei (PVB) bei Gefahrenlagen und anderen Delikten ebenfalls ein, um keine rechtsfreien Räume zu dulden und treffen Anordnungen und Maßnahmen, die sofort notwendig sind. Allerdings

werden diese Angelegenheiten unverzüglich an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde abgegeben. Im Rahmen der Streife achten uniformierte und zivile PVB auf lokale polizeiliche Problemstellungen und schreiten nach pflichtgemäßem Ermessen konsequent ein und unterrichten die zuständigen Kreispolizeibehörden über festgestellte Phänomene und Entwicklungen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Strafrechtlich werden die in der Kleinen Anfrage behandelten Graffiti („Schmierereien“) an Bauwerken als Sachbeschädigungen verfolgt. Die dafür einschlägigen Rechtsnormen sind §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches.

2. Welche Kosten sind im vergangenen Jahr für die Entfernung von großflächigen Schmierereien an Autobahn-Bauwerken entstanden (wenn möglich: bitte auflisten nach Autobahnabschnitt)?

Insgesamt sind unter der entsprechenden Position „Bemalungen entfernen“ des Leistungsheftes für den Straßenbetriebsdienst im Bereich der Bundesautobahnen im Jahr 2018 rund 213.000 € verbucht worden. Diese Kosten beinhalten Aufwendungen für eigenes Personal des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Geräteeinsatz und Ausgaben für Fremddienstleister.

Eine Auflistung nach Autobahnabschnitten oder eine Differenzierung nach groß- oder kleinflächigen Verunreinigungen ist nicht möglich, da der Landesbetrieb hierzu keine statistische Auswertung führt.

3. Welche Justizurteile gab es im vergangenen Jahr in NRW in Zusammenhang mit Schmierereien an Autobahnbauwerken?

Eine gesonderte statistische Erfassung von Fällen der erfragten Art erfolgt in den Datenbanken der Justiz nicht. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

4. Wieso wurden die großflächigen Schmierereien an der (noch nicht für den Verkehr freigegebenen) Auffahrtsbrücke im Dreieck Düsseldorf-Süd (A46/A59) noch nicht entfernt?

Die Bauarbeiten an dem beschriebenen Ingenieurbauwerk sind abgeschlossen. Zurzeit soll über einen weiteren Bauvertrag der nächste Bauabschnitt beim Um- und Ausbau des Autobahndreiecks Düsseldorf-Süd ausgeführt werden. Das Ingenieurbauwerk ist daher derzeit noch nicht unter Betrieb. Die Schmierereien an dem Kreuzungsbauwerk sollen entfernt werden, wenn absehbar ist, dass das Bauwerk unter Verkehr genommen werden kann.

5. Wieso wurden die großflächigen Schmierereien an der (offensichtlich leicht zugänglichen) Seitenwand der A3 in Fahrtrichtung Köln (nach dem Dreieck Langenfeld in Höhe der Stadt Leichlingen) noch nicht entfernt?

Im Bereich der Seitenwand an der A 3 wird zurzeit keine Baumaßnahme durchgeführt. Auch wenn derartige Verunreinigungen zeitnah durch den Unterhaltungsdienst entdeckt werden, ist die Reinigung der Flächen mit einem hohen Aufwand und zumeist mit Einschränkungen des fließenden Verkehrs verbunden. Es ist daher beabsichtigt, die Reinigungsarbeiten mit weiteren erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu verbinden. Eine konkrete Zeitschiene hierfür kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.